

I.

A. Staatskanzlei

Verleihungen der Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt

Bek. der StK vom 16. 2. 2009 – 43-11212

Folgenden Persönlichkeiten wurde die Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt verliehen:

Dr. Wolfgang Baronius, Bitterfeld-Wolfen
Kurt Flohr, Wolmirstedt
Gisela Gebauer, Cobbelsdorf
Karl-Heinz Kleemann, Bennungen
Rüdiger Kürbs, Naumburg
Bernd Pieper, Möckern
Herbert Pohl, Wernigerode
Katharina Preuss, Berlin
Wilhelm Schulze, Magdeburg
Eleonore Weber, Burg
Klaus Zimmermann, Welsleben

Verleihung der Rettungsmedaille des Landes Sachsen-Anhalt

Bek. der StK vom 16. 2. 2009 – 43-11213

Folgenden Persönlichkeiten wurde in Anerkennung des persönlichen Einsatzes zur Rettung von Menschenleben aus Gefahr eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen:

Belobigung

Robert Scharfenort, Magdeburg
Marcel Thiemann, Magdeburg

E. Ministerium für Gesundheit und Soziales

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Integration von Migrantinnen und Migranten,
zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen
sowie zur interkulturellen Öffnung
von Organisationen, Einrichtungen und Diensten

RdErl. des MS vom 12. 1. 2009 – IB-48010-1

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und zur Ver-

besserung der Situation von Flüchtlingen sowie zur interkulturellen Öffnung von Organisationen, Einrichtungen und Diensten nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 1. 2008, MBI. LSA S. 116) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der oder dem Integrationsbeauftragten der Landesregierung auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte, die der Integration von Migrantinnen und Migranten, der Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen sowie der interkulturellen Öffnung der Aufnahmegesellschaft dienen.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen:

- a) zur Information, Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere Flüchtlingen,
- b) zur Verbesserung von Selbstorganisation, Partizipation und Integration von Migrantinnen und Migranten,
- c) zur Förderung interkultureller Begegnung und Verständigung,
- d) zur interkulturellen Bildung und Öffnung von Organisationen, Einrichtungen und Diensten sowie
- e) zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, insbesondere Migrantinnenorganisationen, Vereine und Verbände der Migrationsarbeit sowie Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Projekte

- a) von ressortübergreifendem Charakter oder
- b) die landesweit ausgerichtet und von integrationspolitischer Bedeutung für das Land Sachsen-Anhalt sind oder
- c) von lokaler Bedeutung, wenn sie Modellcharakter haben.

4.2 Interkulturelle Kompetenz und Sprachkompetenz sowie die Bereitschaft zur Vernetzung sind Qualitätskriterien in der Integrationsarbeit und werden daher bei der Förderentscheidung als Kompetenzmerkmal der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt.

4.3 Die Trägervielfalt soll weiterentwickelt werden. Dabei soll das Ziel der Stärkung von Selbstorganisation und Partizipation besonders berücksichtigt werden. Besonders förderwürdig sind daher auch Kooperationsprojekte mit und zwischen Migrantenorganisationen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Teilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung.

Für das Haushaltsjahr 2009 ist es erforderlich, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Eigenmittel oder Drittmittel deckt. Ab dem Haushaltsjahr 2010 ist es erforderlich, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Eigenmittel oder Drittmittel deckt. Alle Drittmittel sind detailliert nach ihrer Herkunft im Antragsformular unter Nummer 6 darzustellen.

5.3 Zuwendungen werden in einer Höhe von bis zu 50 000 Euro je Projekt gewährt.

5.4 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss.

5.5 Bemessungsgrundlagen

5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame und wirtschaftliche Erlangung des Zweckes notwendig sind und der Antragstellerin oder dem Antragsteller erst durch das Projekt entstehen.

5.5.2 In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung der oder des Integrationsbeauftragten der Landesregierung Ausnahmen von den Nummern 5.2 und 5.3 zulassen.

5.5.3 Bei der Bemessung des Eigenanteils können unbare Eigenarbeitsleistungen unter den im RdErl. des MF über Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben bei Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach §§ 23 und 44 LHO gefördert werden vom 14. 3. 2008 (MBI. LSA S. 314) genannten Voraussetzungen anerkannt werden. Höhe und Umfang der unbaren Eigenarbeitsleistungen sind sowohl bei der Antragstellung als auch im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen darf nur auf den durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

In den Bewilligungsbescheid ist die Bedingung aufzunehmen, dass die Zuwendung nicht die Summe der tat-

sächlichen zuwendungsfähigen kassenwirksamen Ausgaben übersteigt. Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen ist zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich ein Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde zu Grunde zu legen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Allgemeine Bestimmungen

6.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.1.2 Die oder der Integrationsbeauftragte der Landesregierung, die Bewilligungsbehörde oder von diesen in gegenseitiger Abstimmung beauftragte Dritte begleiten das Projekt bei der Umsetzung, überprüfen dessen Wirksamkeit in Bezug auf die Förderziele und fördern den Prozess der Qualitätsentwicklung.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind vor Projektbeginn, spätestens jedoch bis zum 31. 10. des dem Projektbeginn vorangehenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.2.2 Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden. Dieses ist abrufbar auf der Internetseite www.integriert-in-sachsen-anhalt.de.

6.3 Bewilligungsverfahren

6.3.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

6.3.2 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet nach Abstimmung mit der oder dem Integrationsbeauftragten der Landesregierung über die Förderung.

6.3.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.3.4 Die Zuwendungen werden längstens für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und

die Zielerreichung anhand der im Antrag benannten Indikatoren nachzuweisen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

7.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendung der Zuwendung stichprobenweise bei dem oder der jeweiligen Zuwendungsempfängenden vor Ort.

8. Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das gemäß § 91 LHO bestehende Prüfrecht des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt bleibt davon unberührt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

Errichtung und Organisation des Landesprüfungsamtes für Sozialversicherung; Änderung

RdErl. des MS vom 18. 2. 2009 – 15-43526-10

Bezug:
RdErl. des MS vom 22. 12. 2003 (MBI. LSA 2004 S. 157)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

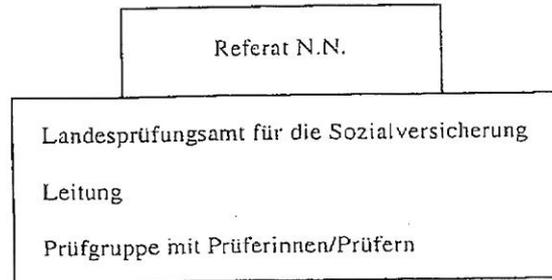
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 4 des Gesetzes vom 27. 12. 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054)“ durch die Angabe „Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2008 (BGBl. I S. 2940, 2947)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Vereinigung“ werden die Wörter „sowie der Prüfstelle und des Beschwerdeausschusses“ eingefügt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „regelt“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsbehörde“ das Wort „regeln“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Nummer 6 wird Satz 2 aufgehoben.

e) Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu Nummer 1 Satz 2)

Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung



2. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntgabe der von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2009 aufzubringenden Mittel zur Krankenhausfinanzierung

Bek. des MS vom 15. 1. 2009 – 23-41205-3

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 4. 2005 (GVBl. LSA S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 8. 2007 (GVBl. LSA S. 306, 307), wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Im Jahre 2009 sind folgende Fördermittel nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 4. 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. 3. 2007 (BGBl. I S. 378, 455), vorgesehen:

Kapitel 0513 Titelgruppe 66 –
Einzelförderung (ohne Titel 533 66) – 51 781 200 Euro

An diesem Ausgabebetrag beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 KHG LSA mit einem Anteil von 30 v. H. –
demnach 15 534 360 Euro.

2. Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 KHG LSA erfolgt die endgültige Abrechnung der aufzubringenden Kommunalanteile jeweils im übernächsten Kalenderjahr, so dass nunmehr die kommunale Beteiligung des Jahres 2007 anhand der vorliegenden IST-Ausgaben des Haushaltsjahres 2007 abgerechnet wird.